

# HAUSEN ORS

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) - erläßt die Gemeinde Aindling folgende

## S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil **Hausen** der Gemeinde Aindling am **südöstlichen Ortsrand entlang der Weichenberger-Straße.**  
Fassung v. 28.01.97

### § 1

Die südöstlich von Hausen, entlang der Weichenberger-Straße gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 792/2 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches ( §1 ) richtet sich nach § 34 BauGB.

### § 3

Entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 5 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz gepflanzt werden. Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubsträucher zu bevorzugen:

Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (Cornus mas)  
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)  
Hasel (Corylus avellana)  
Hundsrose (Rosa canina)  
Woll. Schneeball (Viburnum lantana)  
Heckenkirsche (Linocera Xylosteum)  
Holunder (Sambucus nigra)  
Liguster (Ligustrum vulgare)  
Schlehe (Prunus spinosa)  
Weißdorn (Crataegus monogyna)  
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Aindling, den 01. August 1997

Gemeinde Aindling

Lentscher 1. Bürgermeister



Ausschnitt aus der Flurkarte NW 18-19.25

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : (zur Maßnahme nur bedingt geeignet)

### Gemarkung Hausen

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Ortsrandsatzung:  
 in Hausen am  
 südöstlichen  
 Ortsrand  
 Fassung vom 28.01.97

Zeichenerklärung:  
 - - - - - Geltungsbereich  
 // // // // // priv. Grünfläche  
 - . - . - . Baugrenze

687

789

790

791

763

792 +

792 +  
2

685

686 +

734

795

797  
2

797  
6

